

MERKBLATT BETREFFEND ANSETZUNG UND ERSTRECKUNG VON FRISTEN ÜBER WEIHNACHTEN / NEUJAHR 2019 / 2020

Das BRG bleibt vom 24. Dezember 2019 bis und mit 5. Januar 2020 geschlossen.

Vernehmlassungsfrist mit Eingangsverfügung

Es werden immer 30 Tage angesetzt; auch bei Fristablauf während der Weihnachtsferien. Die gesetzliche Frist kann weder erstreckt noch abgenommen werden.

Ansetzung der Frist für Replik/Duplik (nicht erstreckbar)

bis 28. November 2019	20 Tage
ab 29. November bis 23. Dezember 2019	30 Tage
ab 6. Januar 2020	20 Tage

Andere Fristen

Diese werden so angesetzt, dass sie nicht in den Weihnachtsferien ablaufen; d.h. Ablauf bis 20. Dezember 2019 (zweitletzter Arbeitstag im alten Jahr) oder ab 8. Januar 2020 (dritter Arbeitstag im neuen Jahr).

Alle Fristansetzungen basieren auf der Annahme, dass die Verfügungen des BRG am Tag nach dem Versand zugestellt bzw. abgeholt werden.